

Der Gesetzgeber geht bei dieser Strafbestimmung davon aus, daß es sich dabei seiner Rechtsnatur nach um ein konkretes Gefährungsdelikt handelt. Vergleichen Sie hierzu den Wortlaut der VO zum Schutze der Kinder und Jugendlichen, insbesondere die Tatbestände nach §§ 14 bis 16 dieser Verordnung. Sie ersehen, daß der Gesetzgeber durch eine dem § 14 der VO beigefügte Anmerkung in einer konkreten Gefährdung den wesentlichen Umstand erblickt, eine Straftat nach § 146 von der Ordnungswidrigkeit abzugrenzen. Greifen Sie zum Verständnis des generellen Problems auf die entsprechenden Ausführungen im Lehrmaterial Allgemeiner Teil zurück. § 147 StGB, der die Verleitung zum Alkoholmißbrauch unter Strafe stellt, hat für den Schutz von Kindern und Jugendlichen eine große Bedeutung. Lesen Sie hierzu Lehrkommentar zum StGB Bd. II, S. 128 - 129.

1.2.6. Sexueller Mißbrauch von Kindern oder Jugendlichen III WITTS... T5I "SIBS7- -----

Lesen Sie hierzu im Lehrkommentar zum StGB, S. 129 bis 130. Sie ersehen daraus, daß der Begriff "sexuelle Handlungen" eine große Bedeutung hat und im § 148 Abs. 1, im § 150 Abs. 1 und im § 151 StGB verwendet wird, um die kriminelle Handlung zu kennzeichnen.

Was ist unter diesem Begriff zu verstehen?

Er umfaßt alle Handlungen (Tätigkeiten), die objektiv erkennbar einen sexuellen Charakter und Bezug haben. Drei Grundklassen sind möglich:

- Berühren, Betasten oder Küssen der Gegend der Geschlechtsteile oder der Brüste (erogene Zonen des Körpers), der Geschlechtsverkehr, geschlechtsverkehrsähnliche Handlungen wie beispielsweise Schenkel- oder Mundverkehr. Es handelt sich somit um vielgestaltige Tätigkeiten, bei denen der Körper des Opfers (Kind oder Jugendlichen) unmittelbar Gegenstand objektiv erkennbarer sexueller Manipulationen ist.
- Sexuelle Manipulationen des Täters am eigenen Körper (z. B. Masturbation, d.h. sexuelle Selbstbefriedigung) oder des Täters mit einem Dritten vor den Augen des